

TOP 3.7.1

Grundeinkommen

TOP 3.7.2

**Verhandlungen zum EU-Finanzrahmen 2021-2027
vor der heißen Phase**

TOP 3.7.3

**Unternehmerische Sorgfaltspflichten für
Menschenrechte und Umwelt**

TOP 3.7.4

**Erfolgreicher Abschluss der Musterverfahren im Zuge der
Beschwerdeverfahren – Energie Graz und Energie Steiermark**

TOP 3.7.5

Aktueller Bericht

TOP 3.7.1 Grundeinkommen¹

Die Idee eines bedingungslosen Einkommens für alle Gesellschaftsmitglieder reicht weit ins 19. Jahrhundert zurück und entstand als utopisches Konzept von Sozialreformern zu einer Zeit, in der große Teile der Bevölkerung von bitterer Armut betroffen waren. Eine breitere wissenschaftliche Diskussion des Themas begann im 20. Jahrhundert und fand über die Jahre auch politische Verbündete. In Österreich flammte die Diskussion um ein Grundeinkommen in den 1980er-Jahren auf, als die Arbeitslosigkeit dauerhaft anstieg. Auch in anderen europäischen Ländern wurden Formen des Grundeinkommens intensiv diskutiert, wie beispielsweise in Frankreich, Belgien, Deutschland und den Niederlanden. Nationale Umsetzungsversuche erfolgten z.B. in Brasilien und Indien, während in Europa Versuche, ein bedingungsloses Grundeinkommen umzusetzen, zeitlich begrenzt (z.B. Finnland 2017-2019) oder auf lokaler Ebene (z.B. Stadt Berlin seit 2019) erfolgten.

Definition

Eine eng gefasste Definition des Konzepts eines bedingungslosen Grundeinkommens beinhaltet **vier Merkmale**:

1. Die **Bedingungslosigkeit**: der Bezug ist weder an die Bereitschaft einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder sich um eine solche zu bemühen, noch an den vorausgegangenen Erwerb von Ansprüchen an eine Versicherung gebunden.
2. Die Auszahlung ist von der finanziellen Lage einer Person unabhängig und erfolgt **ohne Bedürftigkeitsprüfung** durch sozialadministrative Behörden.
3. Das Grundeinkommen ist eine **individuelle Leistung** und nicht auf Bedarfsgemeinschaften wie etwa Haushalte gerichtet.
4. Das Grundeinkommen erreicht eine **existenzsichernde Höhe**.

Des Weiteren ist bedeutsam, ob das Grundeinkommen andere monetäre und nicht-monetäre Sozialleistungen ersetzt oder ergänzt. Ein sozialstaatliche Leistungen ergänzendes Grundeinkommen würde hohe Finanzierungskosten verursachen. Neoliberale Modelle, die einen Ersatz sämtlicher oder eines Großteils der Sozialleistungen durch das Grundeinkommen und eine Finanzierung des zusätzlichen Bedarfs an Steuermitteln durch Konsumsteuern vorschlagen, sind abzulehnen. Diese Formen des Grundeinkommens zielen auf einen Abbau des Sozialstaats ab und wirken ungleichheitsverstärkend.

Gründe für ein Grundeinkommen

Gründe für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens sind (arbeits)marktstrukturelle, technologische und gesellschaftliche Entwicklungen. Die **sozialen Sicherungssysteme**, deren Finanzierung stark auf ein Normalarbeitsverhältnis in Vollzeit ausgerichtet ist, kommen dadurch **stark unter Druck**. Neben der Präkarisierung der Beschäftigungsverhältnisse sind es vor allem jüngere Trends wie

¹ siehe auch Editorial von *Wirtschaft und Gesellschaft*, Jg. 45 (2019), Heft 3, https://wug.akwien.at/WUG_Archiv/2019_45_3/2019_45_3_0339.pdf

die **Digitalisierung** und Robotisierung der Arbeit, die für die Sozialsysteme große Herausforderungen entstehen lassen. Aufgrund unterbrochener Erwerbsbiografien, geringbezahlter und sozialversicherungsrechtlich schlecht abgesicherter Arbeit entstehen Mängel im sozialen Schutz. Diese zeigen sich in **steigender Altersarmut**, die überwiegend Frauen betrifft, die aufgrund familiärer Verpflichtungen eine Vollzeitätigkeit zurückgestellt haben, oder der wachsenden Gruppe der NiedriglohnbezieherInnen, die trotz Erwerbsarbeit staatliche Transferleistungen beanspruchen müssen.

Gründe dagegen

Kritisch lässt sich gegen ein bedingungsloses Grundeinkommen einwenden, dass mit einem Grundeinkommen für alle die **Vollbeschäftigung** als **gesellschaftspolitisches Ziel an Bedeutung verlieren** würde. Vollbeschäftigung als Machtressource der Gewerkschaften ist eine grundlegende Voraussetzung für eine effektive Interessenvertretung der unselbständig Beschäftigten und deren Beteiligung am Produktivitätsfortschritt. Außerdem sichert Vollbeschäftigung die Finanzierung des Sozialstaates. **Nicht erwerbstätige Menschen sind für Gewerkschaften schwierig zu erreichen** und zu organisieren. Aus frauenpolitischer Perspektive kann außerdem eingewandt werden, dass das Grundeinkommen **bestehende Geschlechterverhältnisse zementieren** kann, weil es vorgibt, bisher unbezahlte familiäre Arbeit finanziell abzugelten. Noch schwerer wiegt der Einwand, dass die **Bedingungslosigkeit ungleich** ist, weil sie spezielle Bedarfe von Menschen, wie Behinderung oder chronische Krankheit, nicht berücksichtigt. Der Sozialstaat hingegen berücksichtigt spezielle Bedarfe, wie Alter, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit, die für große Teile der Bevölkerung im Laufe ihres Lebens entstehen.

Fazit

Fortschrittliche Konzepte eines bedingungslosen Grundeinkommens betonen dessen positive Wirkungen auf die Ausweitung der Freiheit für die Individuen und die gerechtere Verteilung des gesellschaftlichen Wohlstandes. In der gegenwärtigen Sozial- und Wirtschaftspolitik muss es darum gehen, diese wichtigen Anliegen in konkrete Maßnahmen zu übersetzen. Dabei sind vor allem folgende **fünf Ansatzpunkte** essentiell:

1. Die **Wiedereinführung** einer **bedarfsorientierten Mindestsicherung** als unterstes soziales Netz, das verhindert, dass in einer reichen Gesellschaft Menschen in Armut leben. Verbesserungen in der Mindestsicherung erfordern eine armutsvermeidende und transparente Ausgestaltung (z.B. Erhöhung an die Armutsgefährdungsschwelle, inklusive der Erhöhung des Vermögensfreibetrages und der Ausweitung des Rechtsanspruchs auf Sonderbedarfe) sowie ausreichende Mittel für die Arbeitsmarktpolitik.
2. Der **Ausbau sozialer Dienstleistungen**, der etwa im Fall der Pflege ermöglicht, dass Menschen unabhängig von ihrer persönlichen wirtschaftlichen Situation im Alter eine hervorragende Betreuung genießen, und auch einen Beitrag zur gerechteren Aufteilung zwischen bezahlter und unbezahlter Pflege- und Erziehungsarbeit leistet.
3. Für spezifische Gruppen, die am regulären Arbeitsmarkt keine Beschäftigung finden, etwa ältere Langzeitarbeitslose, **im öffentlichen und gemeinnützigen Sektor Jobs** zu schaffen (employer of last resort).
4. Über innovative Formen einer **Verkürzung der geleisteten Arbeitszeit** den Produktivitätsfortschritt in stärkerem Ausmaß als bislang in Form von mehr Freizeit zu konsumieren, z.B. mittels „Freizeitoption“. Fünftens, den **Sozialstaat stärker über vermögensbezogene Steuern zu finanzieren** und so den Wohlstand der vielen zu erhöhen.

TOP 3.7.2 Verhandlungen zum EU-Finanzrahmen 2021-2027 vor der heißen Phase

1. Hintergrund

Mit dem sogenannten Mehrjährigen EU-Finanzrahmen (MFR) 2021 bis 2027 laufen seit Mai 2018 die Verhandlungen zu den EU-Budgets für die kommenden Jahre. Um mit den EU-Förderprogrammen 2021 fristgerecht starten zu können, wäre eine einstimmige Einigung im Rat über den Finanzrahmen bis Ende des Jahres wichtig. Ein Beschluss darüber liegt jedoch noch in weiter Ferne.

Eine zentrale Streitfrage ist traditionell jene nach dem Volumen des EU-Budgets: Bislang liegt nur der Vorschlag der **Europäischen Kommission** zur nächsten Finanzperiode 2021-2027 vor. **1,11 %** des Bruttonationaleinkommens (BNE) bzw. 1.279 Mrd € der EU27 soll das Volumen für sieben Jahre betragen. Gegenüber dem laufenden EU-Finanzrahmen wäre das eine deutliche Verringerung der verfügbaren Mittel (1,16 % des BNE). Da über das EU-Budget eine Reihe zusätzlicher Aufgaben finanziert werden sollen (Verteidigungsfonds, Sicherheits- und Grenzmanagement, Migration, Digitales Europa), fordern das EU-Parlament, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie auch der Deutsche Gewerkschaftsbund unabhängig voneinander eine Erhöhung des EU-Finanzrahmens auf 1,3 %.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen im Rat insbesondere auch über die finanzielle Ausstattung der Kohäsionsfonds und bei der Gemeinsamen Agrarpolitik (insbesondere auch der Fonds zur Entwicklung des ländlichen Raums). Eine weitere strittige Frage ist der Vorschlag der Kommission, EU-Förderungen an die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit zu binden.

2. Auswirkungen

Laut Vorschlag der Kommission sollen die Mittel für die Kohäsionspolitik stark gekürzt werden und nur mehr 29,1 % der Gesamtmittel ausmachen (bisher 34 %). Ebenfalls **starke Abstriche sind bei der EU-Landwirtschaftspolitik** vorgesehen – 28,6 % am Budgetvolumen statt bisher 35,4 % sind geplant. Eine starke Aufwertung ist mit einem Anteil von 35,6 % (statt bisher 24,1 %) der EU-Gesamtmittel für „alle anderen Programme“ vorgesehen. Für die Verwaltung sind 6,7 % des MFR eingeplant.

Gerade für den Europäischen Sozialfonds+ hätten die Pläne der Kommission negative Auswirkungen. 101 Mrd € sind für den ESF+ und fünf weitere mit dem Sozialfonds verschmolzene Programme vorgesehen. Das wäre eine deutliche Reduktion im Vergleich zum laufenden Finanzrahmen.

Die Kürzungen im Landwirtschaftsbereich fallen höchst unterschiedlich aus: Während bei Direktzahlungen das Mittelvolumen zu laufenden Preisen sogar um 0,5 % ansteigt (zu Preisen von 2018 jedoch minus 7 %), soll bei der Entwicklung des ländlichen Raums (**ELER**) **um 19,3 %** (zu Preisen von 2018: minus 25,4 %) **gekürzt** werden. Gerade für Österreich würde sich das negativ auswirken, weil der größte Anteil der EU-Förderungen auf den ELER-Fonds entfällt.

Hauptprofiteur bei den Mittelverschiebungen wären die „anderen Programme“: Bei der Sicherheit und Verteidigung sind mit 27,5 Mrd € etwa 22 Mal so viel Mittel wie bisher vorgesehen. Für die Kategorie

Grenzmanagement und Migration sind sogar 34,9 Mrd € vorgesehen – 2,6 Mal so viel wie bisher. 2,2 Mal so viel ist für das „Youth“-Programm und um 60 % mehr für den Forschungsbereich eingeplant.

3. Verhandlungsstand

Der finnische Ratsvorsitz hat im Oktober nun erstmals eine Bandbreite zum Gesamtvolumen des EU-Budgets genannt: **Zwischen 1,03 und 1,08 %** des BNE sollen dafür vorgesehen werden. Das wären zwischen 1.183 und 1.240 Mrd € zu laufenden Preisen für den Zeitraum von 2021-2027. Beim Europäischen Rat im Dezember sind erstmals konkrete Zahlen für die einzelnen Politikbereiche zu erwarten.

Erst damit können die Verhandlungen zu den Mittelzuweisungen für die Förderprogramme beginnen. Eine wichtige Rolle wird der Vorschlag spielen, dass EU-Förderungen an die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit geknüpft werden. Ungarn und Polen sind bislang dagegen alle anderen EU-Länder dafür.

Der Rat ist weit hinter dem Zeitplan: Es ist zu befürchten, dass der Finanzrahmen erst im Juni oder gar im Herbst 2020 beschlossen werden kann. Damit droht auch eine Unterbrechung der EU-Förderprogramme ab 2021, weil die Programme nicht zeitgerecht umgesetzt werden können.

Österreich fordert (neben anderen Nettozahlern wie Niederlande, Dänemark oder Deutschland) ein EU-Budget von **1,00 %**, was einem Mittelvolumen von rund 1.150 Mrd € entspricht. Die Nettoempfängerländer unterstützen wiederum den Vorschlag der Kommission, 1,11 % bzw 1.279 Mrd € für das EU-Budget vorzusehen. Österreich fordert zudem die Beibehaltung der Rabatte auf ihre Mitgliedsbeiträge. Und das Mittelvolumen für die ländliche Entwicklung solle außerdem beibehalten werden.

4. Positionen und Aktivitäten der AK

Die AK stellt folgende Kernforderungen an den nächsten EU-Finanzrahmen:

- Der Europäische Sozialfonds muss deutlich höher budgetiert werden. Ein Mindestanteil von 10 % am Budgetvolumen ist zur Bewältigung der sozialen, integrationspolitischen und arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen dringend erforderlich.
- Die Klimakrise sowie der Strukturwandel in Richtung digitaler Arbeitswelt erfordern aus ArbeitnehmerInnen-sicht umfangreiche Maßnahmen hinsichtlich Qualifikation der Beschäftigten sowie entsprechende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (just transition).
- Mindestens 50 % der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums sollen für sektorübergreifende Maßnahmen wie für Gesundheitszentren, Pflege und Kindergärten reserviert werden.
- Beschäftigte und KonsumentInnen tragen mit ihrer Steuerleistung überproportional zur Finanzierung des EU-Haushalts bei. Im Sinne eines fairen Mittelaufkommens ist darauf zu achten, dass die Unternehmensseite deutlich stärker an der Finanzierung des EU-Budgets beteiligt wird.

Die AK hat bereits im September 2018 ein **umfassendes Positionspapier** zum MFR verfasst und insbesondere in Brüssel breit gestreut und diskutiert.

Im September 2019 wurde gemeinsam mit dem ÖGB-Europabüro eine Diskussionsveranstaltung unter dem Titel **„Europa klimaneutral bis 2050: welchen Beitrag kann das EU-Budget im Kampf gegen den Klimawandel leisten?“** in der Ständigen Vertretung in Brüssel durchgeführt. Es wirkten ua Margit Schratzenstaller/WIFO und Samuel Kenny/Transport&Environment mit.

TOP 3.7.3 Unternehmerische Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt

1. Beschreibung der Problematik

Die AK tritt für eine faire Globalisierung und gegen unfairen Wettbewerb auf Kosten von Menschenrechten und Umwelt ein. Menschenrechte erheben den Anspruch, universell zu sein („Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“), in der Realität besteht jedoch insbesondere ein globales Nord-Süd-Gefälle. Dieses zeigt sich besonders deutlich bei **Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden im Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten**. Katastrophen wie der Einsturz der Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesh im Jahr 2013, bei dem mehr als 1000 ArbeiterInnen ums Leben kamen, rütteln die Öffentlichkeit auf. Konzerne operieren global und verfügen über komplexe Strukturen und Lieferketten. Ebenso sollten daher **Maßnahmen von Unternehmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden** über **Staatsgrenzen** hinausgehen. Freiwillige Maßnahmen sind aus AK-Sicht nicht ausreichend. Unternehmen müssen gesetzlich dazu verpflichtet werden, Sorgfaltsprozesse zu implementieren (human rights and environmental due diligence). Bislang gibt es nur in wenigen Ländern entsprechende Gesetze. Aus AK-Sicht sollte Österreich eine Vorreiter-Rolle einnehmen und ein Sorgfaltspflichtengesetz beschließen.

2. Auswirkungen

Die Wirkung von Sorgfaltspflichtengesetzen wird stark von den Rechtsfolgen für Verstöße abhängen. Frankreich (2017) und die Niederlande (2019) haben Sorgfaltspflichtengesetze verabschiedet. In Frankreich ist derzeit der erste Fall gerichtsanhängig. Der Energiekonzern Total muss sich für Vorwürfe in Zusammenhang mit Erdölförderprojekten in Uganda verantworten.

Auf EU-Ebene fehlt eine Sorgfaltspflichtenregelung mit einem umfassenden Anwendungsbereich, es existieren jedoch zwei sektorenspezifische Regelungen: Die 2013 in Kraft getretene **Holz-Verordnung** schreibt Sorgfaltspflichten vor, um das Inverkehrbringen von Holz aus illegalem Einschlag zu verhindern. Die Kommission sieht hier stetige Fortschritte. Ab 2021 treten Sorgfaltspflichten für EU-Importeure von Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten (**Konfliktmineralien-Verordnung**) in Kraft.

3. Stand der Verhandlungen

Derzeit wird in einigen europäischen Ländern (in der Schweiz bereits im Gesetzgebungsprozess, in Deutschland in Diskussion) die Einführung gesetzlicher Regelungen diskutiert. In **Österreich** wurde im Juli 2018 ein Initiativantrag für ein Sozialverantwortungsgesetz (SZVG) im Nationalrat eingebracht, mit dem Ziel den Vertrieb von Bekleidungsartikeln, bei denen es entlang der Produktions- und Lieferketten zu Zwangs- oder Kinderarbeit kommt, zu verhindern. Bislang wurde im Nationalrat nicht über den Vorschlag abgestimmt. Es bleibt abzuwarten, ob das Thema in der aktuellen Legislaturperiode wieder behandelt wird.

Die designierte Kommissionspräsidentin Von der Leyen fordert für zukünftige EU-Handelsabkommen höchste Standards für Klima- Umwelt und Arbeitsschutz sowie eine Politik der Null-Toleranz gegenüber Kinderarbeit („Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019-2024“). Ob sich diese Forderung auf rechtlich nicht durchsetzbare Bestimmungen in Handelsabkommen beschränkt oder ob ein verbindlicher Legislativvorschlag folgt, bleibt abzuwarten.

Seit 2014 gibt es im **UN Menschenrechtsrat** eine Initiative für ein völkerrechtliches **Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten**. Die Kommission hat bislang kein Mandat erhalten, um im Namen der EU an den Verhandlungen im UN Menschenrechtsrat teilzunehmen. Derzeit wird der Entwurf des UN-Abkommens geprüft und DG JUST hat eine Studie in Auftrag gegeben. Der EWSA (Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss) erarbeitet derzeit eine Initiativstellungnahme zum UN Abkommen (Koll Wagnsonner von der AK NÖ ist Berichterstatter).

4. Position/Forderung der AK und aktuelle AK Aktivitäten

Die AK fordert die Einführung rechtlich verbindlicher unternehmerischer Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt. In der Umsetzung dieses Anliegens agiert die AK gemeinsam mit einer Reihe unterschiedlicher Netzwerkpartner aus den Bereichen Gewerkschaften, Zivilgesellschaft und Wissenschaft.

- Jänner 2019 – laufend: AK Unterstützung der **europaweiten Kampagne „Rechte für Menschen – Regeln für Konzerne – Stopp ISDS“**. Die Petition fordert ua die Einführung gesetzlicher Sorgfaltspflichten. Bereits von mehr als 670.000 Menschen in der EU unterzeichnet (Stand: Oktober 2019)
- September 2019: **Studie** „Analyse europarechtlicher Problemstellungen des Entwurfs eines Sozialverantwortungsgesetzes (SZVG)“ von Prof Konrad Lachmayer
- September 2019: AK Teilnahme am **Runden Tisch der Volksanwaltschaft** „Wie das UN-Abkommen zu Menschenrechten & Wirtschaft bestehende Rechtslücken schließen kann“
- September 2019: Gemeinsame **Veranstaltung** von AK Europa, ÖGB Europa, EGB und ECCJ (European Coalition for corporate justice) in Brüssel „Human rights and environmental due diligence: The way forward for responsible business“ (sehr gut besucht, 120 Personen im Publikum)
- September 2019: **BAK Stellungnahme** zum UN Abkommen für Wirtschaft und Menschenrechte (revised draft vom 16.7.2019)
- Oktober 2019: AK Europa unterzeichnet **Sign-on Brief**, mit dem die EU aufgefordert wird, eine Regelung zu beschließen, um Unternehmen menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten aufzuerlegen (auch von EGB und über 90 NGOs unterzeichnet)

TOP 3.7.4 Erfolgreicher Abschluss der Musterverfahren im Zuge der Beschwerdeverfahren – Energie Graz und Energie Steiermark

1. Beschreibung der Problematik

Die BAK hat für die Jahre 2018, 2019 sowie 2020 gegen die – von der Regulierungsbehörde E-Control erlassenen – Kostenbescheide aller 20 Gas-Verteilnetzbetreiber Beschwerde erhoben. Die WKO hat ebenfalls gegen alle Bescheide Beschwerde erhoben und in fünf Fällen (Netz NÖ, TIGAS, Bregenz, Kapfenberg, Wels) gibt es auch Beschwerden von Seiten der Netzbetreiber.

2. Auswirkungen

Aufgrund gravierender Verfahrens- und Ermittlungsmängel der Behörde E-Control konnte die AK ihre Interessen beim Verfahren zur Erlassung der Kostenbescheide für die Gas-Verteilnetzbetreiber in Österreich nicht wahrnehmen, obwohl mit den VertreterInnen der regionalen Netzbetreiber durchaus Kompromisse erreicht werden hätten können. Eine Vorgehensweise, die das vorgesehene, quasi sozialpartnerschaftliche Procedere torpediert und so ohne Notwendigkeit zu überhöhten Kosten für die VerbraucherInnen führt, konnten wir schon wegen der Präjudizwirkung nicht hinnehmen.

Vorschlag der Rechtsvertreter: „Interessenausgleich“

In Form eines sogenannten Interessenausgleichs haben alle Parteien (Netzbetreiber, WKO, BAK) gemeinsam beim Bundesverwaltungsgerichtshof einen Schriftsatz eingebracht und damit eine konkrete Änderung des Bescheids vorgeschlagen. Nachdem der inhaltliche Kompromiss den BAK-Kernforderungen entspricht, war das gemeinsame Vorgehen mit den Netzbetreibern und der WKO aus unserer Sicht – aufgrund deutlich höherer Erfolgsaussichten – jedenfalls einer gerichtlichen Auseinandersetzung vorzuziehen.

3. Stand der Verhandlungen

Musterverfahren Energie Graz & Energie Steiermark

Am 14.11.2019 kam es aufbauend auf den gemeinsam eingebrachten Interessenausgleich zur mündlichen Verhandlung am Bundesverwaltungsgericht (BVwG). Als Musterverfahren wurden damit die Bescheide der Energie Graz und der Energie Steiermark (jeweils 2018 und 2019) durchgeführt. Im Zuge der Verhandlung konnte auch der geplante Interessenausgleich durchgeführt werden. Mit der für uns erfolgreichen Durchführung der Musterverfahren erwarten wir auch für die restlichen anhängigen Verfahren für die Bescheide 2018, 2019 und 2020 einen positiven Ausgang.

Für die BAK ist der positive Ausgang der Musterverfahren auf Basis des gemeinsam eingebrachten Interessenausgleichs ein großer Erfolg. Wenn alle entsprechenden Verfahren erfolgreich beenden werden können, kommt es zu einer Kostenreduktion für die EndverbraucherInnen von schätzungsweise 5 Mio. Euro/Jahr bzw. 25 Mio. Euro über die Dauer der Regulierungsperiode.

4. Position/Forderung der AK

Die AK **forderte eine Änderung der Regulierungssystematik**, insbesondere in Bezug auf

- die Verzinsung des Kapitals (Reduktion der Aufschläge bzw. eine symmetrische Ausgestaltung der Auf- und Abschläge),
- den allgemeinen Effizienzabschlag (Verwendung eines wissenschaftlich fundierten Wertes).

Mit dem positiven Abschluss der Musterverfahren und dem gemeinsam eingebrachten Interessenausgleich wird den Kernforderungen der BAK entsprochen. Wir sehen daher dem Verlauf der noch offenen Verfahren positiv entgegen.